VERORDNUNG (EWG) Nr. 1198/76 DES RATES

vom 18. Mai 1976

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 795/76 (2), insbesondere auf die Artikel 16 und 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurden für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, Grundpreise und Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 1975 bis zum 31. Mai 1976 festgelegt.

Zur Zeit liegen die Lagerbestände an Äpfeln in der gleichen Größenordnung wie im Wirtschaftsjahr 1973/1974, in dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1385/74 (3) ein Grundpreis und ein Ankaufspreis für Juni festgesetzt worden waren ; deshalb dürften vor Ende Mai 1976 erhebliche Apfelmengen aus dem Markt gezogen werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, einen Grundpreis und einen Ankaufspreis auch für Juni festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Juni 1976 wird der Grundpreis und der Ankaufspreis für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto, wie folgt festgesetzt :

— Grundpreis	19,64,
— Ankaufspreis	9,94.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für die Sorte Golden Delicious, Kategorie I, Durchmesser mindestens 70 mm, verpackt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preise enthalten nicht die Kosten für die Verpackung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1974, S. 13.